



DJFT 2009/III/1

Beschluss zu TOP 6:

Reformbedürftigkeit der Lehre - Studierendensurvey

Der 89. Deutsche Juristen-Fakultätentag hat beschlossen:

I.

Die im 10. Studierendensurvey als Hauptmangel benannte schlechte Betreuungsrelation im Studium der Rechtswissenschaft lässt sich nur durch neue Mittel oder durch eine Reduzierung der Studienplätze beheben. Dies anzuerkennen ist ein Gebot der Redlichkeit. Darüber hinaus betrachten die Fakultäten Reformen des Studiums, die zur Verbesserung der Lehre beitragen, als dauerndes Anliegen.

II.

1. Die Betreuungsrelation beträgt derzeit im Schnitt 1:99 im schlechtesten Fall sogar 1:159. Vor diesem Hintergrund ist die Verwirklichung des schon bei der Ausbildungsreform im Jahre 2002 zugesagten CNW von 2,2 unverzichtbar. Diese damals gegebene Zusage der Wissenschaftsverwaltung ist bis heute nicht flächendeckend eingelöst.

2. Konkret sehen die Juristischen Fakultäten insbesondere folgende Instrumente zur Verbesserung der Lehre und zur Reduzierung der Studienabrecher- und Nichtbestehensquote vor:

- Erprobung einer validen Eignungsfeststellungsprüfung und vergleichbarer Instrumente
- Durchführung einer effektiven Zwischenprüfung bis zum 4. Fachsemester
- Eine 11-monatige Examensvorbereitung zur Wiederholung des gesamten examensrelevanten Stoffes (Uni-Rep) - vorbehaltlich verfügbarer Ressourcen

3. Die Fakultäten tragen dafür Sorge, dass das Schwerpunktstudium dem Zweck der Vertiefung und Ergänzung der Pflichtfächer zukünftig tatsächlich gerecht werden kann.

III.

1. Die akademische Lehre ist und bleibt eine Hauptaufgabe der Universität. Sie ist nicht zweitrangig gegenüber der Forschung, vielmehr muss die Einheit von Forschung und Lehre erhalten bleiben. Es ist eine Fehlentwicklung, wenn mehr und mehr zwischen „Lehrprofessuren“ und „Forschungsprofessuren“ unterschieden wird.
2. Die Verbindung von Praxis und Theorie ist auch im juristischen Studium von größter Bedeutung.
3. In der juristischen Ausbildung geschieht der Praxisbezug vor allem durch die Auseinandersetzung mit kontroversen Rechtsproblemen am Fall. Dies kann in Kleingruppen, aber auch in der Vorlesung geschehen. Es ist dringend nötig, dabei die Dialogbereitschaft und Dialogfähigkeit auf beiden Seiten zu fördern. Die Rechtslehrer an den deutschen Fakultäten sollten insoweit ihr Möglichstes tun. Sie bedürfen aber auch der Resonanz der Studierenden.
4. Die Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung des jeweiligen Stoffgebiets. Es wäre schlechte Praxis, wenn der angekündigte Stoff einer Lehrveranstaltung nicht vollständig dargestellt würde.
5. Die Vermittlung von Wissen und die Überprüfung, ob das Wissen angekommen ist, sollten zeitlich nicht zu weit auseinander liegen. Es wird empfohlen, in den Lehrveranstaltungen Wiederholungseinheiten einzuplanen, sei es mehrfach oder als Abschluss, sei es mündlich oder als schriftlicher Test.
6. Zur besseren Vorbereitung auf die universitären Schwerpunktprüfungen sind geeignete Veranstaltungen einzuplanen, etwa Kolloquien und – genügend – Seminare, in denen der „Ernstfall“ zunächst einmal geprobt werden kann. Diese Veranstaltungen sollten, gerade zur Überwindung von Schwellenängsten bei den Studierenden, den Professoren ein besonderes Anliegen sein. Auch hier müssen von der Hochschulpolitik allerdings die nötigen Kapazitäten geschaffen werden.
7. Die Verwendung von Studiengebühren „für die Lehre“ muss selbstverständlich auch bedeuten können, einen weiteren Professor alten Stils zu verpflichten, der in seiner Person und seinen Veranstaltungen Forschung und Lehre vereint. Andernfalls wird die prekäre Auseinanderentwicklung von Forschung und Lehre nur noch weiter befördert.